



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0360/2024</b>		Datum: 09.07.2024	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501503	
<b>Betreff:</b>			
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Jugendhilfe für die weitere Dauer der Legislaturperiode 2024-2029</b>			
Gremienweg:			
24.09.2024	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

## Beschlusstwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes für die weitere Dauer der Legislaturperiode 2024 – 2029 die Einrichtung folgender Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Zusammensetzung gemäß Anlagen:

1. Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen gemäß Anlage 1
2. Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen gemäß Anlage 2
3. Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung gemäß Anlage 3
4. Arbeitsgemeinschaft offene / mobile Jugendarbeit gemäß Anlage 4

Die Arbeitsgemeinschaften können zu bestimmten Themenbereichen Unterarbeitsgruppen bilden und sachverständige Personen hinzuziehen.

## Begründung:

Nach § 78 SGB VIII i.V.m. § 11 der Satzung des Jugendamtes sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben Ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Sie dienen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss hat das Thema oder den Gegenstandsbereich zu enthalten und trifft Aussagen zur Zusammensetzung.

Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht. Ihre Aufgabe ist es, durch einen fachlichen Austausch Stellungnahmen zu Aufgabengebieten der Jugendhilfe abzugeben, die in einem angemessenen Zeitraum im Jugendhilfeausschuss zu erörtern sind und Eingang in die Jugendhilfeplanung finden sollen. Die Verwaltung des Jugendamtes legt nach wie vor großen Wert auf Kommunikation, Kooperation und Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind geeignete Foren hierfür geschaffen.

## Anlagen:

1. Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen
2. Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen
3. Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung
4. Arbeitsgemeinschaft offene / mobile Jugendarbeit

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.